



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung zur zweiten Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

vom 26.02.2019

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) in Verbindung mit § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.02.2019 folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen:

Artikel 1

Zweite Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Der § 1 Absatz 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen Schulen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger auf seinem Gebiet, die in §§ 5 bis 9 und 11 bis 13 sowie 15 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) genannt sind.“

Im § 1 Absatz 3 ist folgender Satz als letzter Satz neu einzufügen:

„Abweichend von Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag die Beförderung eines Grund- oder Förder-schülers bis Klassenstufe 4 nach Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht auf dem Weg von seiner nächstgelegenen Schule zum Hort bewilligt werden, soweit im Schulgebäude oder in dessen unmittelbarer Umgebung eine Hortbetreuung nicht möglich ist und der besuchte Hort sich im Wohnort des Schülers befindet.“

Im § 1 Absatz 4 ist der Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

„... stattfindet und dessen Absolvierung Voraussetzung für die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. für den angestrebten Schulabschluss ist.“

Im § 1 Absatz 4 ist der Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„...Sportveranstaltungen, Ganztagesangebote sowie Hort- und Ferienbetreuung.“

Im § 1 Absatz 4 ist folgender Satz als letzter Satz neu einzufügen:

„Kurzzeitige Stundenplanänderungen, Vertretungspläne und verkürzter Unterricht gelten nicht als Stundenpläne im Sinne der Satzung.“

Der § 1 Absatz 5 ist wie folgt neu zu fassen:

„Fahrtkosten zur Teilnahme an Praktika, welche als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss vorgeschrieben sind, werden im Rahmen dieser Satzung erstattet. Die Notwendigkeit des Praktikums ist von den Personensorgeberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler nachzuweisen. Die Antragstellung hat spätestens drei Wochen vor Beginn des Praktikumszeitraumes zu erfolgen.“

Im § 1 Absatz 6 ist der Name des Gesetzes anzupassen:

SchulG ändern in „*Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG)*“

Im § 1 Absatz 6 ist folgender Satz als letzter Satz neu einzufügen:

„Dies gilt auch, wenn der Unterricht an einer anderen als der regelmäßigen Unterrichtsstätte beginnt oder endet.“

Im § 2 Absatz 1 ist der Name des Gesetzes anzupassen:

SchulG ändern in „*Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG)*“

Der § 2 Absatz 4 ist wie folgt neu zu fassen:

„Wird eine Schule der gleichen Schulart oder eine staatlich genehmigte Ersatzschule freier Träger gewählt oder muss aus disziplinarischen Gründen ein Schulwechsel erfolgen und es entstehen dadurch höhere Beförderungskosten, so werden nur die Beförderungskosten erstattet, die beim Besuch der in Absatz 3 genannten Schule entstehen würden. Es werden jedoch nur die Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und/oder privater Kraftfahrzeuge übernommen, d. h. ein Anspruch auf den Einsatz von freigestellten Schülerverkehren, auf Einrichtung eines besonderen, zusätzlichen Beförderungsangebotes sowie auf Fahrplanänderungen, bestehen nicht.“

Nach § 2 Absatz 7 ist ein neuer Absatz 8 einzufügen:

„§ 2 (8): Schüler, welche auf Grund einer Maßnahme der Jugendhilfe (Beginn oder Ende von Inobhutnahmen, Heimunterbringung) den Wohnsitz wechseln, haben einen Anspruch auf eine geförderte Schülerbeförderung zur zu diesem Zeitpunkt besuchten Schule, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres (z. B. im Prüfungs- oder Abschlussjahr).“

Im § 3 Absatz 3 ist folgender Satz als letzter Satz neu einzufügen:

„Unabhängig von der vorgenannten Mindestentfernung sind die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler für den Schulweg in Wohnlagen außerhalb geschlossener Ortschaften und der nächstgelegenen Haltestelle des öffentlichen Linienverkehrs oder verkehrsmäßig erreichbaren und sicheren öffentlichen Platzes als Ein- und Ausstiegshaltestelle für Fahrzeuge im freigestellten Schülerverkehr eigenverantwortlich.“

Im § 5 Absatz 2 ist folgender Satz als letzter Satz neu einzufügen:

„Für Schüler, die im freigestellten Schülerverkehr befördert werden, ist der Ein- und Ausstieg an geeigneten ÖPNV-Haltestellen oder vereinbarten Treffpunkten zulässig.“

Im § 6 Absatz 1 ist im letzten Satz folgende Änderung vorzunehmen:

„2003“ streichen und ersetzen mit „... im jeweils gültigen Landesentwicklungsplan ...“

Im § 6 Absatz 4 ist der letzte Satz zu streichen und durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Abstimmung hierzu erfolgt zwischen Aufgabenträger und Schulträger bzw. Schule. Für weitere Unterrichtszeiten besteht kein Anspruch auf zusätzliche Leistungen, der Absatz 1 findet keine Anwendung.“

Im § 7 Absatz 1 a) ist folgende Änderung vorzunehmen:

„440,00 Euro“ und „44,00 Euro“ werden ersetzt durch „575,00 Euro“ und „57,50 Euro“

Im § 7 Absatz 1 ist ein neuer Absatz c) einzufügen:

„c) 2.550,00 Euro für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und den freigestellten Schülerverkehr benutzen, jedoch nicht mehr als 255,00 Euro monatlich.“

Nach § 7 Absatz 3 ist ein neuer Absatz 4 einzufügen:

„Übersteigen die Schülerbeförderungskosten die Höchstleistungsbeträge gemäß Absatz 1 gelten für behinderte oder von Behinderung bedrohte Schüler, welche einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben, die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches. Anträge auf Hilfeleistungen sind von den Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülern direkt beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Soweit eine seelische Behinderung vorliegt oder droht und ein Rechtsanspruch auf Hilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gegeben ist, sind entsprechende Hilfen beim zuständigen Jugendamt zu beantragen. Bis zu einer abschließenden Entscheidung in den Verfahren ist die Schülerbeförderung für die betroffenen Schüler weiterhin durchzuführen.“

Im § 8 Absatz 6 ist folgender Satz als letzter Satz neu einzufügen:

„Bereits erhaltene Fahrausweise müssen im Original spätestens bis zum letzten Tag des Vormonats auf den der Erlass des Eigenanteiles beantragt wird, beim Aufgabenträger vorliegen. Die Kosten für nicht bzw. zu spät zurück gegebene Fahrausweise werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.“

Im § 9 Absatz 1 ist der letzte Satz wie folgt zu ergänzen:

„... von beruflichen Schulen sowie Schüler, die einen freigestellten Schülerverkehr oder ein privates Kraftfahrzeug zur Schülerbeförderung nutzen, haben vor Beginn ...“

Im § 9 Absatz 1 ist folgender Satz als letzter Satz neu einzufügen:

„Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr im laufenden Schuljahr ist mindestens drei Wochen vor Beförderungsbeginn zu beantragen.“

Nach § 9 Absatz 3 ist ein neuer Absatz 4 einzufügen:

„In besonderen und begründeten Härtefällen kann das Jugend- und Bildungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Ausnahmen von dieser Satzung auf Antrag zulassen.“

Der § 10 Absatz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„Berechtigte Schüler, die ein öffentliches Verkehrsmittel im Linienverkehr nutzen, aber nicht am ABO-Verfahren nach Absatz 1 teilnehmen, kaufen die Fahrausweise selbst und reichen diese zur Kostenerstattung halbjährlich bis jeweils 31. März bzw. 31. Oktober für das zurückliegende Schulhalbjahr ein. Erstattet werden nur die Kosten höchstens bis zum preisgünstigsten Fahrausweis entsprechend dieser Satzung. Die Vorlage der Fahrausweise hat in chronologischer Reihenfolge im Original und mit dem Bestätigungsvermerk der Schule versehen beim Aufgabenträger zu erfolgen. Wird die elektronische Chipkarte genutzt, ist für die Abrechnung der entstandenen Fahrtkosten statt der Fahrausweise eine Bestätigung durch das zuständige Verkehrsunternehmen vorzulegen.“

Im § 10 Absatz 3 sind im ersten Satz folgende Worte zu streichen:

„... der Schule und ...“

Der § 13 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

Der § 13 wird ohne Absätze geführt.

Das Datum des Inkrafttretens ist wie folgt zu ändern:

„... 1. August 2019 ...“

Der § 13 Absatz 2 ist zu streichen.

Der § 14 ist wie folgt neu zu fassen:

„Anträge auf geförderte Schülerbeförderung, welche beim Aufgabenträger für das Schuljahr 2018/19 eingehen, werden vollständig nach der bis zum 31.07.2019 geltenden Satzung abgewickelt. Für Anträge auf geförderte Schülerbeförderung, welche ihre Gültigkeit ab dem Schuljahr 2019/20 haben, ist die vorliegende Satzung anzuwenden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Pirna, den 26.02.2019

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.